

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 32/007/2012

Federführung:	Abt. 32 - Ordnungs- und Standesamt	Datum:	22.11.2012
Verfasser:	Klemens Lohmann	AZ:	32 - Lo/Rol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	08.01.2013	Vorberatung
Rat	27.02.2013	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Erlass einer Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Lohne (Oldb.)

Sachverhalt:

Die Zuordnung eines bestimmten Grundstückes zu einer bestimmten Straße und die entsprechende Vergabe einer Hausnummer ist eine Maßnahme zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, die Post, die Feuerwehr und den Rettungsdienst.

Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Es wird hier aber lediglich eine materielle Leistungspflicht des Eigentümers begründet. Im Übrigen verweist das Gesetz auf landesrechtliche Vorschriften. Das Nds. SOG ermächtigt die Gemeinden zum Erlass von Verordnungen. Die Festsetzung der Grundstücksnummern, wie sie beschaffen sein sollen, wo sie auf dem Grundstück anzubringen sind und dgl. mehr ist eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr, die durch Verordnung nach dem Nds. SOG zu regeln ist.

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 16.12.1992 eine Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Lohne beschlossen. Die Verordnung ist am 06.02.1993 in Kraft getreten.

Gemäß § 61 Nds. SOG treten Verordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, so dass es jetzt einer Neufassung der Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Lohne bedarf.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Verordnungsentwurf